

Bekanntmachung Vollzug des BauGB

a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

b) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

für den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schimmelwasen“, Markt Weidenbach

a.) Der Marktgemeinderat Weidenbach hat in der Sitzung vom 16.12.2024 die 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b.) Der Marktgemeinderat Weidenbach hat in der Sitzung vom 16.12.2024 den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das bestehende Mischgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Marktgemeinde Weidenbach, westlich der „Ornbauer Straße“ am Ortsausgang Richtung Ornbau.

Die Erweiterungsflächen Richtung Westen werden landwirtschaftlich genutzt. Bei der Erweiterung Richtung Norden handelt es sich um gewerbliche Bauflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 418 und 229/5, Gemarkung Weidenbach und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,06 ha.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ abzugleichen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche als gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) dargestellt.

Anlass der Planung sind die konkreten Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebes in direktem Anschluss an das bestehende Firmengelände.

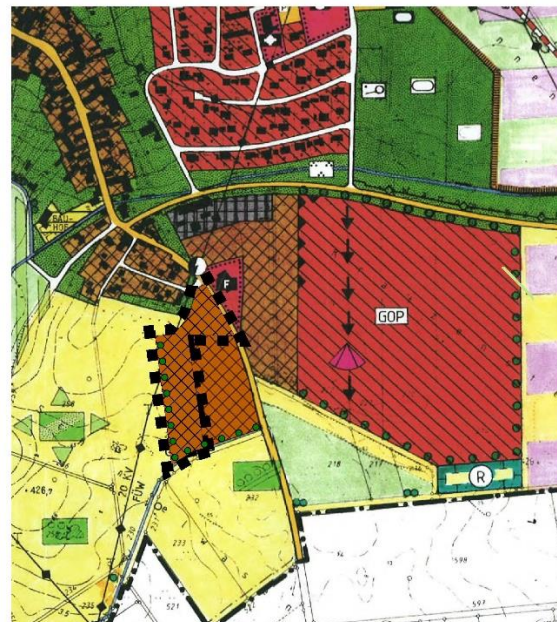
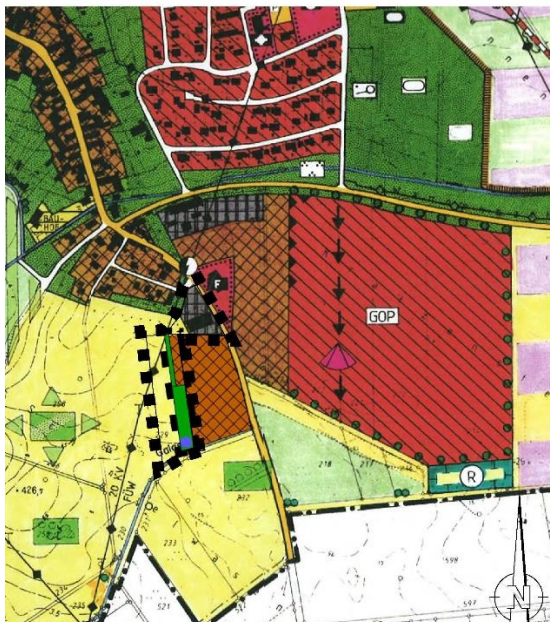
Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung kann Bauplanungsrecht für die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:

wirksamer Flächennutzungsplan

geplante Änderung



Der Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und allen Anlagen ist vom

27.01.2025 bis 28.02.2025

im Internet auf der Homepage des Markt Weidenbach (<https://www.weidenbach-triesdorf.de/rathaus/bauen-in-weidenbach>) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach, Zimmer Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Markt Weidenbach
Weidenbach, 17.01.2025
gez.
Willi Albrecht
Erster Bürgermeister